Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 837.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg über die Anschließung des obern Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Preußische indirekte Steuersystem. Vom 10ten Oktober und ratifizirt am 2ten November 1823.

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Hindernisse, welche dem freien Verkehre der beiderseitigen Unterthanen mit einander im Wege stehen, sich nur durch eine Uebereinstimmung in den Grundsätzen des indirekten Steuersystems gründlich beseitigen lassen; so haben Dieselben, in der Absicht, die Wohlthat jenes freien Verkehrs Ihren Unterthanen zuzuwenden und dadurch zugleich die lang begründeten, freundnachbarlichen Verhältnisse dauerhaft zu befestigen, darüber durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath von Bülow,

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch Höchst Ihren Geheimerath und Regierungs-Präsidenten von Salmuth,

nachfolgende Uebereinkunft verabreden und unter Vorbehalt der Genehmigung abschließen lassen.

Art. 1. Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit dem obern Herzogthume Bernburg dem Preußischen indirekten Steuersysteme beizutreten, wie solches durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818. und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Dabei ist jedoch ausdrücklich verabredet worden, daß die Grundsätze des Gesetzes vom 26sten Mai 1818. ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen.

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Januar 1824.)

Art. 2. Seine Majestät der König von Preußen versprechen dagegen dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieser Anschließung zufließen dürfte, den landesherrlichen Kassen Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg überweisen zu lassen.

Art. 3. Da nach den Bestimmungen des gedachten Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetzes vom 26sten Mai 1818. die Gefälle auf der äußern Grenze des Preußischen Staates erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wieviel die Herzoglichen Unterthanen davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften; so soll der jedesmalige letzt dreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchsteuern bei den Königlichen Zollämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt für die drei nächsten Jahre zur Grundlage der Theilnahme Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Anhalt-Bernburg an jenen Einkünften dienen, daß Höchst Dessen Antheil nach den Verhältnissen der Bevölkerung des in den Zollverband aufgenommenen Theils der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung des oberen Herzogthums Bernburg, berechnet werden wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchsteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangs-Abgaben mit begriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchsteuer $\frac{5}{8}$ des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben zusammen genommen betrage.

Art. 4. Wiewohl Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg eine Theilnahme an den Durchgangs-Abgaben, da diese nicht auf den Verbrauch zu rechnen sind, weder auf den Grund gehabter und aufzugebender Durchgangs-Erhebungen noch einer höheren Besteuerung Höchstdero Unterthanen, welche als die Folge Ihres Beitritts zu dem Preußischen Steuersysteme sich betrachten ließe, in Anspruch nehmen können; so haben Seine Majestät der König von Preußen doch aus Rücksicht auf den Umstand, daß die Herzoglichen Unterthanen gegenwärtig die, in den Preußischen Staaten hoch besteuerten ausländischen Waaren, ohne Preußisches Gebiet zu berühren, unmittelbar aus dem Auslande beziehen können, welches mit dem Beitritt zu dem Preußischen Steuersysteme aufhört, dieserhalb Seiner Herzoglichen Durchlaucht auch einen Antheil an den Einkünften der Durchgangs-Abgaben zugesichert. Dem zufolge ist der Gesammtantheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht an dem Gesammtertrage von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben in den zum Steuerverbande der sieben östlichen Preußischen Provinzen gehörigen Landestheilen auf $\frac{3}{4}$, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung des obern Herzogthums Bernburg, festgesetzt.

Art. 5. Von den Waaren, welche mit Herzogl. Hofmarschall-Amts-Attesten für die Hofhaltung Seiner Durchlaucht eingehen, werden die Gefälle, so

so weit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt, und bei der nächsten Quartal-Hebung des Antheils Seiner Durchlaucht an den Gesammt-Einkünften in baarem Gelde angerechnet.

Art. 6. Die für die Herzogl. Unterthanen mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Art. 7. In Folge des Beitritts des obern Herzogthums Bernburg zum Preußischen Steuerverbande, wird die Umstellung desselben mit Preußischen Zollbeamten, so weit solches mit dem Preußischen Gebiete grenzt, gänzlich aufhören, dagegen aber eine Grenzbewachung desselben gegen das nicht Preußische Gebiet zu dem Ende angeordnet werden, daß keine unversteuerte Waaren in das obere Herzogthum Bernburg, und aus demselben in die Preußischen Staaten eingeführt werden können.

Art. 8. In Erwägung, daß die Erhebung der Steuern an der Anhalt-Bernburg-Braunschweigischen Grenze für den Preußischen Staat, nachdem zwischen solchem und dem obern Herzogthume ein freier Verkehr eröffnet worden, von höchster Wichtigkeit ist, und daß zur Erhaltung der erforderlichen Grenzaufsicht, ein öfterer Wechsel der angestellten Beamten dienlich erachtet wird; so haben Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg Ihrem Rechte der Bewachung und Zollerhebung auf der Grenze Ihres obern Herzogthums gegen das nicht Preußische Gebiet zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen, jedoch mit Ausnahme der Ernennung des oder der Zolleinnehmer, welche Sich Seine Herzogliche Durchlaucht vorbehalten, entsagt, wogegen Allerhöchstdieselben die mit dieser Grenzbewachung verbundenen Kosten zu tragen versprechen.

Wird zur Unterstützung der Grenzaufseher militairische Hülfe nöthig, so versprechen Seine Herzogliche Durchlaucht, solche, auf geschehene von Seiten des Ober-Inspektors an die Herzogl. Regierung zu richtende Requisition, zu gewähren.

Art. 9. Es sollen demnächst ein oder, nach Befinden der Umstände, zwei Nebenzollämter an der Herzogl. Anhalt-Bernburg-Braunschweigischen Grenze angelegt, und dabei das zur Erhebung der Gefälle und zur Sicherung der Grenzbewachung erforderliche Personale angestellt werden. Seine Herzogl. Durchlaucht versprechen, dafür zu sorgen, daß solches gegen angemessene Miethen das nöthige Unterkommen finde.

Art. 10. Das oder die gedachten Nebenzollämter werden den Namen:

Königlich-Preußisches und Herzoglich-Anhalt-Bernburgisches Neben-Zollamt,

führen, und das Königliche und Herzogliche Wappen soll bei den Erhebungsstellen angeschlagen werden.

Die zur Grenzbewachung erforderlichen Grenzaufseher werden zwar, mit Ausnahme der Zolleinnehmer, welche von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg ernannt werden, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sowohl Grenzaufseher als Zoll-Einnehmer beiden Landesherren den erforderlichen Diensteid für die Dauer ihrer Anstellung im oberen Herzogthume Bernburg leisten, und das Königlich-Preußische und das Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Art. 11. Die Einnehmer und Grenzaufseher, welche im obern Herzogthume Bernburg ihren Wohnsitz angewiesen erhalten, sind für die Dauer ihrer dortigen Anstellung in allen Privat- und bürgerlichen Verhältnissen den Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Gerichten unterworfen; dagegen stehen sie in allen Dienstangelegenheiten und Dienstvergehen unter dem betreffenden Königlich-Preußischen Haupt-Zollamte und den sonst kompetenten Königlichen Behörden.

Art. 12. Es werden im obern Herzogthume, gegen das nicht Preußische Ausland, ein Grenzbezirk der Oertlichkeit angemessen gebildet, die Zollstraßen mit Tafeln bezeichnet, und eine Binnenlinie festgesetzt werden. Innerhalb dieses Grenzbezirks werden die Grenzbeamten nach der Zollordnung und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfahren.

Indeß werden auch in dem übrigen Landesgebiete beide Regierungen sich in den zur Sicherung Ihrer Landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen, nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die Königlich-Preußischen Zoll- und die Herzoglich-Bernburgschen Impost-(Akzise-) Beamten die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete verfolgen, und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den beiderseitigen Zoll- und Akzisebeamten, bei den Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich überzeugt, daß, den Umständen nach, die Anträge durch die Gesetze begründet, oder ihnen doch nicht entgegen sind, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Se. Durchlaucht versprechen, das Preußische Steuergesetz und Ordnung vom 26sten Mai 1818., und dessen bereits ergangenen oder noch zu erlassenden Deklarationen, als Landesherrliches Gesetz zur Kenntniß Ihrer Unterthanen zu bringen, für die Aufrechthaltung desselben durch die betreffenden Behörden sorgen und die Kontravenienten, nach erfolgter Untersuchung und Ueberführung, nach der Strenge dieser Gesetze bestrafen zu lassen. Geldstrafen, worauf die Herzoglichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen, so wie die Konfiskate, nach Abzug des Denunziantenantheils, dem Herzoglichen Fiskus lediglich anheim.

Art. 13.

Art. 13. Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Herzog zu Anhalt=Bernburg, versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den, innerhalb der Preußischen Zolllinie an den äußern Grenzen des Staats belegenen Königlich=Preußischen Landen, und dem obern Herzogthume Anhalt=Bernburg dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Art. 14. Da jedoch ein völlig freier Verkehr zwischen den Preußischen und Anhalt=Bernburgischen Landen, wie er im vorstehenden Artikel beabsichtigt wird, nur dann möglich ist, wenn eine völlige Gleichheit der indirekten Abgabenverfassung auch in Beziehung auf alle inländische Erzeugnisse Statt findet, indem bei Ermangelung derselben, namentlich bei den drei wichtigen Erzeugnissen, Branntwein, Bier und Taback, die Preußische Regierung genöthigt seyn würde, eine Bewachung der Herzoglich=Anhalt=Bernburgischen Grenze fortdauern zu lassen, oder andere Kontrollen mit bedeutendem Kostenaufwande, und nicht ohne Hemmung des gegenseitigen Verkehrs, einzuführen; so versprechen Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt=Bernburg in Ihren Landen, bei den vorgedachten drei Erzeugnissen, eine gleichmäßige Besteuerung und Erhebung, wie in den Königlich=Preußischen Staaten, eintreten zu lassen. Bis dahin, daß diese eingerichtet ist, wird bei dem Uebergange in das Gebiet, welches den höheren Steuersatz hat, von dessen Behörden das Fehlende nacherhoben werden, zu welchem Ende Seine Herzogliche Durchlaucht gewilligt sind, auch solche Verfügungen treffen zu lassen, daß die Einführung der gedachten Erzeugnisse in das Preußische, nur gegen Beibringung des Beweises von der Statt gefundenen Anmeldung bei demjenigen Preußischen Zollamte, welches die Nachsteuer zu erheben hat, erlaubt seyn soll.

Dagegen haben Seine Majestät der König von Preußen sich bereit erklärt, die Kosten der Erhebung der Gefälle an den äußern Grenzen des Preußischen Staats, allein zu tragen, und Seiner Herzoglichen Durchlaucht überhaupt keine Verwaltungskosten in Abzug bringen zu lassen.

Art. 15. Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben bereitet und verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden dürfen; so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, welche in den Herzoglichen Landen bereitet und verfertigt worden seyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehältlich der Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen seyn. In Rücksicht

des

des Salzes finden überdies die besondern Bestimmungen der zu Halle und Bernburg am 6ten und 9ten April 1821. abgeschlossenen Uebereinkunft Anwendung, und ist dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dieselbe ihren Grundzügen nach so lange bestehen soll, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

Art. 16. Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bestimmungen ist der Antheil an dem Steuereinkommen, welchen Seine Herzogliche Durchlaucht bis zum 31sten Dezember 1824. zu erheben haben, auf eine Summe von Dreizehn Tausend Thalern Preußisch Kourant für das Jahr festgesetzt, welche in gleichen Quartalraten, in den Monaten März, Juni, September und Dezember jedesmal mit Drei Tausend Zwei Hundert und Funfzig Thalern Preußisch Kourant bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht bereit stehen soll. Erleidet diese Zahlung Anstand, so wird solche sofort, auf die davon Herzoglicher Seits gemachte Anzeige, von der Königlichen General-Staatskasse in Berlin geleistet werden.

Die Zolleinnahme der gemeinschaftlichen Nebenzollämter im oberen Herzogthume, wird von den dabei bestellten Einnehmern, auf Abschlag des Seiner Herzoglichen Durchlaucht zukommenden jährlichen Steuerantheils, in soweit dieses jedoch dadurch nicht überschritten wird, an die Herzoglich-Bernburgschen Behörden unmittelbar abgeliefert werden.

Art. 17. Findet eine Anschließung des untern Herzogthums Bernburg an das Preußische Steuersystem statt, so tritt sodann zwischen dem obern und untern Herzogthume Bernburg ein völlig freier Verkehr, jedoch mit Berücksichtigung der im Art. 14. gedachten Bestimmungen, ein. Sollte aber das untere Herzogthum noch fernerhin als Ausland betrachtet werden müssen; so wollen doch Seine Majestät der König von Preußen, zur Erhaltung und Erleichterung des Verkehrs zwischen den beiden genannten Herzoglichen Landestheilen, einige Ausnahmen von dem Gesetze vom 26sten Mai 1818. gestatten.

Art. 18. Dem zufolge sollen Getreide und Vieh aller Art, so wie Hülsenfrüchte und Sämereien, aber sämmtlich nur in soweit, als es der eigene Bedarf der Bewohner des obern Herzogthums erfordert, nebst funfzig Zentnern Papier, welche sämmtlich als Erzeugnisse des untern Herzogthums Bernburg mit Ursprungs-Bescheinigungen von den betreffenden Behörden versehen seyn müssen, desgleichen der in Bernburg gewonnene Wein und Weinessig für die Herzogliche Kellerei in Ballenstedt, gegen die erforderlichen Scheine der Behörden, aus dem gedachten untern Herzogthume über Aschersleben nach dem obern Herzogthume Bernburg abgabenfrei eingeführt werden können.

Nächstdem werden dem Königlichen Zollamte zu Aschersleben die nöthigen Befugnisse zur Erhebung der Durchgangsabgaben beigelegt werden.

Auch

Auch wird der Herzogliche Kammerwagen, wenn er von Ballenstedt nach Bernburg geht, in Aschersleben keiner Visitation unterworfen werden. Kommt derselbe aber von Bernburg nach Ballenstedt, so geht zwar das herrschaftliche Felleisen auch unvisitirt durch, allein alle abgabepflichtigen Waaren, welche sich auf dem Wagen befinden, und in keinem Falle in dem Felleisen befindlich seyn dürfen, müssen versteuert werden.

Art. 19. Um jedoch auch dem Wunsche Seiner Herzoglichen Durchlaucht, in Bezug auf eine Erleichterung des Verkehrs des untern Herzogthums Bernburg mit dem Preußischen Staate, nach Möglichkeit zu entsprechen; so wollen Seine Majestät auch gestatten, daß nachfolgende Gegenstände mit gehörigen Ursprungs-Zeugnissen versehen, aus dem untern Herzogthume Bernburg in die Preußischen Staaten über die Haupt-Zollämter Neu-Gattersleben, Cönnern und Wittenberg, theils ganz steuerfrei, theils gegen Erlegung herabgesetzter Eingangsabgaben, eingeführt und gleichfalls einige nachbenannte Erzeugnisse aus dem Preußischen, welche mit Ausgangsabgaben belegt sind, nach dem untern Herzogthume Bernburg abgabenfrei ausgeführt werden dürfen:

A. Gegenstände, welche aus dem untern Herzogthume nach Preußen eingeführt werden können.

1) Alle Arten Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien.

2) Grobe Böttcher-, Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagenarbeiten und Maschinen von Holz, aber überall blos solche, welche nicht höher als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind.

3) Kalk, Gips, Bruch- und Kalksteine, so wie Ziegeln.

4) Grobe ungebleichte Leinwand.

5) Rübe-, Lein- und Hanföl, so wie Oelkuchen.

6) 20 Zentner graues Lösch- und Packpapier.

10 Zentner ordinaires, kleines, halbweißes Druckpapier, auch weißes und gefärbtes Packpapier, so wie

3 Zentner andre Papiergattungen, jedoch ausschließend von der Papiermühle in Bernburg.

7) Töpferwaaren und Steingut.

8) Vieh aller Art.

9) 15 Zentner wollene Tücher gegen eine ermäßigte Abgabe von 15 Rthlr. pro Zentner, und

15 Zentner Flanelle und Moltons gegen eine herabgesetzte Abgabe von 5 Rthlr. pro Zentner, ausschließend aus dem Herzoglichen Amte Coswig.

B. Ge-

B. Gegenstände, welche aus Preußen in das untere Herzogthum abgabenfrei ausgeführt werden dürfen.

1) Holzkohlen und
2) alle Arten von Oelkörnern.

Es ist dabei jedoch verabredet worden, daß die Ursprungszeugnisse in dem untern Herzogthume Bernburg, nur den Eigenthümern von den resp. selbst gewonnenen und selbst verarbeiteten Erzeugnissen, nicht aber denen, welche solche von den Eigenthümern kaufen, um damit einen Handel zu treiben, von den Herzoglichen Behörden ertheilt werden sollen; nicht minder wird die Ausfuhr der vorgenannten Preußischen Erzeugnisse nur gegen Vorzeigung Herzoglicher gerichtlicher Atteste, wodurch der Bedarf für die betreffenden Herzoglichen Unterthanen bescheinigt wird, und welche auf keinen Fall über solchen hinaus gewährt werden sollen, ohne Erlegung der festgesetzten Ausgangsabgabe statt finden.

Damit es den Frachtfuhrleuten, welche von Braunschweig und Magdeburg nach Halle und Leipzig fahren, und den Weg über Bernburg einschlagen, erleichtert werde, daselbst zu übernachten; so wird man sich über solche Vorkehrungen einigen, wodurch Defraudationen verhütet werden.

Art. 20. Da jedoch die in den Königlich-Preußischen Staaten am höchsten besteuerten ausländischen Waaren, namentlich Kolonialwaaren aller Art, Weine und seidene Zeuge, mit keiner Abgabe im obern Herzogthume bisher belegt gewesen sind, und frei aus dem Auslande haben bezogen werden können, dies Verhältniß auch fortdauert, bis der Beitritt der Herzoglichen Lande zum Preußischen Steuersysteme wirklich in Ausführung gebracht wird, mithin, wenn die Preußische Grenzbewachung wegfällt, den Königlichen Kassen und gewerbtreibenden Unterthanen ein bedeutender Verlust aus der Einführung der unversteuerten Waarenbestände in dem obern Herzogthume erwachsen könnte; so versprechen Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, vier Wochen vor Aufhebung der Preußischen Grenzbewachung gegen das obere Herzogthum, und mit dem Eintritt der Grenzbesetzung desselben gegen das nicht Preußische Gebiet, alle Waarenbestände in dem obern Herzogthume genau aufzeichnen zu lassen, die Besitzer der Waaren entweder zur Zahlung der Steuer von den Beständen oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande, vor Aufhebung der Königlich-Preußischen Grenzbewachung, anzuhalten. Die zu erhebende Steuer wird den Herzoglichen Kassen zufallen, jedoch soll der Betrag derselben, von der, Preußischer Seits nach Art. 16., zu zahlenden Summe, in Abzug gebracht werden. Ueber die Art und Weise der Aufnahme der Waarenbestände, und wie weit dabei zu gehen seyn dürfte, hat eine besondere Einigung Statt gefunden.

Art. 21. Die Dauer dieses Vertrages ist bis zum Schlusse des Jahres 1830. festgesetzt worden. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Vertrages keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist derselbe stillschweigend als bis zum Ende des Jahres 1839. verlängert anzusehen.

Art. 22. Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und, nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 10ten Oktober 1823.

(L. S.) Heinrich Ulrich Wilhelm von Bülow. (L. S.) Johann Volrath Ludwig Freiherr von Salmuth.

Dieser Vertrag ist unterm 2ten November 1823. von Seiner Majestät dem Könige ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind demnächst am 27sten gleichen Monates zu Berlin ausgewechselt worden.

Berlin, den 19ten Dezember 1823.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bernstorff.

(No. 838.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten November 1823., wegen Ernennung des Kammerherrn von Rochow zum IVten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ich habe an die Stelle des auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzten Wirklichen Geheimen Ober-Finanzraths von der Schulenburg

das bisherige IIte Mitglied, den Geheimen Ober-Regierungsrath von Schütze zum Isten,

das bisherige IIIte Mitglied, den ersten Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Beelitz zum IIten,

das bisherige IVte Mitglied, den Ober-Bürgermeister Deetz zum IIIten, und

den Kammerherrn von Rochow, den der Staatsrath zur IVten Stelle mit in Vorschlag gebracht hat, zum IVten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

 ernannt,

ernannt, auch wegen Verpflichtung des Letzteren das Erforderliche an den Justizminister verfügt. Sie haben diese Veränderungen und die Ernennung des Kammerherrn von Rochow zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sobald die Verpflichtung desselben erfolgt ist. Berlin, den 25sten November 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

(No. 839.)

Tarif,

zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Polenzig.

Vom 9ten Dezember 1823.

	Thl.	Sgr.	Pf.
Bei kleinem Wasser.			
1) Für ein Pferd mit Reuter	—	1	6
Für ein Pferd ohne Reuter	—	1	3
2) Frachtwagen, für jedes Pferd	—	2	6
3) Alles andere Fuhrwerk, für das Pferd	—	1	3
4) Für ein Haupt Rindvieh	—	1	3
5) Für ein Schwein, Schaaf oder Kalb, wenn solche frei geführt und nicht etwa auf einem Wagen geladen sind, in welchem letztern Falle blos das Fährgeld von jedem Pferde vor dem Wagen erhoben wird	—	—	4
Wenn die Anzahl zehn Stück übersteigt, pro Stück	—	—	3
6) Für einen Fußgänger	—	—	3
Bei großem Wasser oder Grundeis			
können die vorstehenden Sätze bis zum doppelten Betrage erhoben werden.			
Wenn die Oder zugefroren ist und steht, muß von dem vorbemerkten Fährgelde die Hälfte entrichtet werden.			

Frei vom Fährgelde bleiben:

1) Alle Königliche und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörige Pferde und Wagen, und deren Führer.
2) Alle marschirende und im Dienst reisende Militair-Personen, Kommandos rc. mit ihren Pferden und Dienstwagen, Kanonen rc., ingleichen die Lieferungswagen für die Armeen und Festungen.

3) Alle Königliche und fremde Kuriere, imgleichen Posten und Postfuhrwerke, mit Ausnahme der Beiwagen bei den fahrenden, so wie der Extra-Posten.

4) Alle Feuer-Löschungs-Anstalten und Kreishülfs- auch Militair-Vorspann-Fuhren.

5) Die Fuhrwerke der in Dienstgeschäften reisenden Offizianten vom Wasserbauwesen, desgleichen der Landräthe und örtlichen Polizei-Personen.

Die Fährleute haben sich gegen jeden Reisenden, wes Standes er sey, höflich und bescheiden zu betragen, bei 10 Rthlr. Strafe für jeden einzelnen Fall nicht mehr Fährgeld zu erheben, als der vorstehende Tarif ausdrücklich vorschreibt, und das Regulativ der Regierung zu Frankfurt vom 26sten September v. J. jedem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 9ten Dezember 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Bülow.

(No. 840.) Deklaration der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 18ten September 1822. wegen des Fünftel-Abzuges bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Altmark und im Magdeburgschen. D. d. den 27sten Dezember 1823.

Aus den [anliegenden] Vorstellungen mehrerer Gutsbesitzer in der Altmark und im Magdeburgischen, ersehe Ich, daß man Meine an das Staatsministerium erlassene Order vom 18ten September 1822. blos auf den Fünftel-Abzug der Zehentpflichtigen angewendet hat, ohnerachtet beide §§. 29. und 30. des Gesetzes vom 25sten September 1820. in dieser Order als solche ausgenannt sind, deren Bestimmungen in den zu dem ehemaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen nur vorläufig bis zur Bekanntmachung eines anderweitigen Gesetzes zur Anwendung kommen sollen, und Ich deklarire daher diese an sich gar nicht zweifelhafte Order vom 18ten September v. J. dahin:

daß bei dem Erlaß derselben Meine Absicht dahin gegangen sey, die Anordnung des §. 29. wegen des Fünftel-Abzuges von allen aus dem bäuerlichen Verhältniß in Naturalien, oder in Gelde zu entrichtenden Leistungen, ebensowohl, wie die Anordnung des §. 30. wegen des Fünftel-Abzuges von allen Zehenten nur vorläufig zur Anwendung kommen, und einem anderweitigen Gesetze es vor-

vorbehalten bleiben soll, sowohl wegen dieses Fünftel-Abzuges oder eines, statt dessen von dem Berechtigten zu leistenden Ersatzes selbst, als auch wegen der etwanigen Ausgleichung über den vorläufig nach Inhalt des Gesetzes vom 25sten September 1820. regulirten Abzug die näheren Bestimmungen zu treffen, imgleichen, daß alle Prozesse, welche in den vorbenannten Landestheilen, wegen des Fünftel-Abzuges von allem aus dem bäuerlichen Verhältniß in Naturalien, oder in Gelde zu entrichtenden Leistungen, anhängig sind, sofort sistirt, und wenn die Partheien wegen des Abzugs von den laufenden Prästationen dieser Art sich nicht gütlich vereinigen, auf Anrufen des einen oder des andern Theils, durch die Generalkommission, in Anwendung des Gesetzes vom 25sten September 1820., ein Interimistikum festgesetzt werden soll.

Die betreffenden Ministerien haben das Erforderliche hiernach zu veranlassen, und ist diese Order unverzüglich durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27sten Dezember 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.